



Landratsamt Augsburg | Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Postzustellungsauftrag

Wiegel Verwaltung GmbH & Co KG
Herrn Dr. Thomas Happle
Hans-Bunte-Straße 25
90431 Nürnberg

Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
Tel.: (0821) 3102-0
Fax: (0821) 3102-2209
E-Mail: poststelle@lra-a.bayern.de
Internet: www.landkreis-augsburg.de

Aktenzeichen: 51.22-1711-WIF/46-13
Sachbearbeiter/in: Patrick Weber
Zimmer: 385
Tel.: (0821) 3102-2612
Fax: (0821) 3102-1612
E-Mail: Patrick.Weber@lra-a.bayern.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Datum: **11.11.2013**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Wiegel Verwaltung GmbH & Co KG für die Firma Wiegel Graben Feuerverzinken GmbH & Co KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Neuerrichtung und den Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 781 der Gemarkung Graben

Anlagen: 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
1 Satz Antragsunterlagen (1. Fertigung – Teil 1 und Teil 2; jeweils 1 Ordner; Ausgangszustandsbericht)
1 Vordruck „Mitteilung über Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“
1 Formblatt "Einmessbescheinigung".

Das Landratsamt Augsburg

erlässt folgenden

Bescheid:

I.

1. Der Firma Wiegel Graben Feuerverzinken GmbH & Co KG wird auf Grundlage der in II. genannten Antragsunterlagen, der in III. aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie nach Maßgabe der unter IV. festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe schmelzflüssiger Bäder auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 781 der Gemarkung Graben erteilt.

2. Die Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung mit ein.
3. Der Firma Wiegel Graben Feuerverzinken GmbH & Co KG wird die wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zur Versickerung von Niederschlagswasser erteilt.
Die Erlaubnis endet am 31.10.2033.

Hinweis:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet von sonstigen, nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossenen, behördlichen Entscheidungen.

II.

Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegt der Antrag vom 28.06.2013, eingegangen am 01.07.2013, einschließlich der vorgelegten Anlagen zu den Antragsunterlagen entsprechend dem Inhaltsverzeichnis (Anlagen 01 – 16) zugrunde:

<u>Anlage</u>	<u>Bezeichnung</u>
-	Anschreiben
01	Antragsstellung
02	Bau- und Betriebsbeschreibung
03	Schematische Darstellung der Produktionsanlage
04	Technische Betriebseinrichtungen
05	Produktionsverfahren
06	Angaben zu Emissionen und Immissionen
07	Einsatzstoffe – Sicherheitsdatenblätter
08	Sicherheitsvorkehrungen
09	Abfälle und Rückstände – Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
10	Ergänzende immissionsschutzrechtliche Hinweise
11	Bauvorlagen

- 12 Brandschutz
- 13 Arbeitsschutz
- 14 Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 15 Prüfung der Umweltverträglichkeit
- 16 Gutachten und Nachweise

Die Unterlagen der gesamten Positionen 16.5 bis 16.7 enthalten firmenspezifische Anlagen- und Konstruktionsdetails (Betriebsgeheimnisse).

Mit Schreiben vom 04.07.2013, eingegangen beim Landratsamt Augsburg am 08.07.2013, erfolgte der Austausch der Formblätter Nr. 2.11 – Abfallverwertung (Seite 1 bis 3) und Nr. 2.12 – Abfallbeseitigung (Seite 1 bis 2), beide unter Punkt 9. „Abfälle und Rückstände – Abfallverwertung und Abfallbeseitigung“.

Eine weitere Ergänzung der Unterlagen erfolgte durch Schreiben vom 05.09.2013, welches am 09.09.2013 beim Landratsamt Augsburg eingegangen ist.
In diesen Schreiben enthalten war der Ausgangszustandsbericht des DAS Ingenieurbüro für Bau- und Umwelttechnik Matthias Weibrecht, Fürth, vom 22.08.2013.

Die genannten Antragsunterlagen sind mit Stempel vom 11.11.2013 als Bestandteil dieses Bescheides gekennzeichnet.

Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen des Bescheides und den beigefügten Plänen, Beschreibungen, etc. gelten die textlichen Festsetzungen.

III.

Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen folgende Rahmendaten zugrunde:

1. Leistungswerte des geplanten Vorhabens:

- Rohgutdurchsatz: ca. 6,0 t/Std. (zu verzinkender Stahl)
- Jahreskapazität: 20.000 t.

<u>Wirkbäder im Sinne der 4. BImSchV:</u>	<u>Füllvolumen:</u>
Entfettungsbecken:	45,9 m ³
8 Beizbecken Salzsäure:	367,2 m ³ (= 8 x 45,9 m ³)
Flussmittelbecken:	45,9 m ³
Verzinkungskessel:	43,5m ³
Gesamt:	502,5 m³

2. Vorbehandlungslinie (vollständig eingehaust):

- 1 Entfettungsbecken
[...] ¹
Zweck: Entfetten der Stahlteile
Temperatur: bis 30 °C
- 2 Spülbecken
Inhalt: Wasser (H₂O)
Zweck: Spülen nach dem Entfettungs- bzw. Beizvorgang
Temperatur: bis 25 °C
- 8 Beizbecken Salzsäure
Davon: 1 Einfachbecken als Zinkabbeize (mit ZnCl₂ > 160 g/l) und
2 Einfachbecken als Mischsäure (mit ZnCl₂ < 160 g/l)
Inhalt: ca. 4 - 15 %ige Salzsäure (HCl) mit Inhibitoren
Neuansatz, Nachschärfen: mit 30 - 32 %iger Salzsäure
Zweck: Reinigung des Stahls von Rost und Zunder
Temperatur: bis 30 °C
- 1 Flussmittelbecken
[...] ¹
Zweck: Nachbeizen und Oxidationsschutz des Stahles bis zum Feuerverzinken,
Verbesserung des Zinkfließ- und Beschichtungsprozesses an der Rohgutoberfläche
Temperatur: bis 60 °C

Alle Behandlungsbecken sind ca. 7,50 lang, 1,80 m breit und 3,50 m tief und haben ein Füllvolumen von 45,9 m³ (durchschnittliche Füllhöhe entspricht Beckentiefe minus 0,1 m). Sämtliche Vorbehandlungsbäder sind beheizbar.

¹ Diese Angaben unterliegen dem Betriebsgeheimnis.

3. Verzinkungslinie:

- 1 Verzinkungskessel (vollständig eingehaust)
Kesselmaße: 7,0 m lang, 1,8 m breit (oben pro Seite um 0,1 m ausgestellt) und 3,5 m tief, somit Füllvolumen von 43,5 m³ (durchschnittliche Füllhöhe entspricht Kesseltiefe minus 0,05 m).
Kesselinhalt: Zink nach EN 1179 (Primärzink) und EN 13283 (Sekundärzink), handelsübliche Zinklegierungen sowie übliche Zulegerungen bis zu einem Gehalt von 2 % gemäß EN ISO 1461; optional: Blei nach DIN 1719 bis ca. 1,2 %; Gesamtmasse: ca. 325 t
Temperatur der Schmelze: ca. 450 °C
Rohgutdurchsatz: max. 6 t/Stunde
- 1 Zinkbadfeuerungsanlage
Brennstoff: Erdgas, Hu = 10,5 kWh/m³
Feuerungswärmeleistung: ca. 710 kW, max. 970 kW
Brennstoffdurchsatz: ca. 68 m³/h, max. 92 m³/h Erdgas
Art d. Beheizung: indirekte Wannenbefuerung, Rauchgasführung über einen Wärmetauscher

4. Nachbehandlungslinie:

- 1 Spülbecken
Inhalt: Wasser
Zweck: Abkühlung der feuerverzinkten Teile auf ca. 20 °C
Temperatur: bis 60 °C
- 1 Konservierungsbecken
[...]²
Zweck: Verbesserung des Korrosionsschutzes der Zinkoberfläche, Weißrostschutz
Temperatur: bis 60 °C

Alle Nachbehandlungsbecken sind ca. 7,50 lang, 1,80 m breit und 3,50 m tief und haben ein Füllvolumen von 45,9 m³ (durchschnittliche Füllhöhe entspricht Beckentiefe minus 0,1 m).

Sämtliche Nachbehandlungsbäder sind beheizbar.

5. Zusatzheizung:

Brennstoff: Erdgas, Hu = 10,5 kWh/m³
Feuerungswärmeleistung: ca. 85 kW, max. 170 kW
Brennstoffdurchsatz: ca. 8,5 m³/h, max. 17 m³/h Erdgas
Art der Beheizung: üblicher Heizkessel
Zweck: Bereitung von Warmwasser und Heizwasser für Betriebsgebäude und die Vorbehandlungslinie, wenn der Wärmetauscher zur Rückgewinnung der Energie der Feuerungsabgase nicht genügend Energie liefert.

² Diese Angaben unterliegen dem Betriebsgeheimnis.

6. Chemikalienlager:

- 5 t Flussmittelkonzentrat oder Zinkchlorid, fest oder flüssig, inklusiv Ammoniumchlorid und Salmiak (Regallager)
- 25 t Zinkbadabschöpfung, unbehandelt (Produktionshalle)
- 5 t Filterstaub in Big-Bags (Produktionshalle)
- 4 t Entfettungsmittelkonzentrat, flüssig (Regallager)
- 2 t Konservierungsmittel, flüssig (Regallager)
- 1 t Nebenchemikalien für Vor- und Nachbehandlung (Regallager)
- 1 t Industriereiniger (Lageraum hinter Betankungsfläche)
- 1 t Zinkstaub (Lageraum hinter Betankungsfläche)

7. Freilagerfläche im Süden und Westen des Grundstückes:

Westlich des Werkes wird Schwarzgut gelagert

Südlich des Werkes wird Weißgut gelagert

Lagermenge: ca. 1000 t, im Bedarfsfall können auch höhere Mengen gelagert werden.

IV.

Auflagen & Hinweise

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. Luftreinhaltung

1.1 Anforderung an den Betrieb der Anlage

1.1.1 Die Vorbehandlungslinie ist in einem gegenüber sonstigen Arbeitsbereichen abgetrennten Hallenteil zu betreiben. Die Luftbewegung über den Bädern ist dabei auf ein betriebstechnisch mögliches Mindestmaß zu beschränken. Die in der Vorbehandlung entstehenden Schadstoffe sind abzusaugen und einem Wäscher [...] ³ soweit zurückzuhalten, dass der in 1.2.1 genannte Grenzwert nicht überschritten wird.

1.1.2 Der Einsatz von Flussmittel ist auf das betriebstechnisch mögliche Mindestmaß zu beschränken. Der Anteil von Ammoniumchlorid ist dabei zu minimieren.

1.1.3 Der Verzinkungskessel ist mit einer Einhausung zu versehen, die während des Eintauchens weitestgehend zu schließen ist. Die in der Einhausung entstehenden Schadstoffe sind abzusaugen und einer Gewebefilteranlage [...] ³ soweit zurückzuhalten, dass die in 1.2.2 genannten Grenzwerte nicht überschritten werden.

1.1.4 Die Brenner zur Beheizung des Verzinkungskessels sind regelmäßig zu warten und so zu betreiben, dass eine Minimierung der Schadstoffemission erreicht wird. Im Übrigen sind die Anforderungen der 1. BImSchV zu beachten.

³ Diese Angaben unterliegen dem Betriebsgeheimnis.

1.2 Maßnahmen zur Emissionsminderung, Emissionsbegrenzung

1.2.1 Im Abgas der Oberflächenvorbehandlungsanlage dürfen die Emissionskonzentrationen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, den Wert von 10 mg/m³, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten.

1.2.2 Im Abgas der Einhausung des Verzinkungskessels dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten:

- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff 10 mg/m³
- Gesamtstaub 5 mg/m³

1.3 Abgasreinigungsanlagen - Betrieb und Wartung

Die Abgasreinigungsanlagen und die dazu gehörenden Aggregate sind wie folgt zu warten und zu betreiben:

- Die Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanleitungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- Längerfristige Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlage, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind der Genehmigungsbehörde zu melden.
- Für die Abgasreinigungsanlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung, Angaben über Wartungsarbeiten und Art und Dauer der Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an den Abgasreinigungsanlagen sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

1.4 Ableitung der Schadstoffe

Die Abgase der Oberflächenvorbehandlung, des Verzinkungskessels und der Zinkbad-Feuerung sind in einer Höhe von 19 m über Erdgleiche abzuleiten.

Die Schornsteine müssen senkrecht nach oben münden und dürfen nicht überdacht sein. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

1.5 Erstmalige und Wiederholungsmessungen

Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind durch Messung eines nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse nachzuweisen.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (5.3.2.4) durchzuführen.

Die Messplanung und die Probenahme sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) entsprechen.

Bei der Überprüfung der Emissionen des Verzinkungskessels ist das Ergebnis der Einzelmessung über mehrere Tauchvorgänge zu ermitteln; die Messzeit entspricht der Summe der Einzeltauchzeiten und soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; die Tauchzeit ist der Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Kontakt des Verzinkungsgutes mit dem Verzinkungsbad.

Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Der Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Augsburg unverzüglich vorzulegen.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

1.6 Messplätze

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in Abstimmung mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) zu beachten. Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

2. Lärmschutz

- 2.1 Seitens der Fa. Wiegel ist die Einhaltung der im Bebauungsplan Nr. L24 „Gewerbegebiet L24 an der A30“ der Gemeinde Graben für das verfahrensgegenständliche Grundstück festgesetzten Schallemissionskontingente zu gewährleisten:

Beurteilungszeitraum tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	$L_{EK} = 62 \text{ dB(A)}$
Beurteilungszeitraum nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)	$L_{EK} = 47 \text{ dB(A)}$

Zur Einhaltung der immissionsschutztechnischen Anforderungen gemäß Bebauungsplan sind an die zu genehmigende Anlage nachstehende bauliche bzw. organisatorische Anforderungen zu stellen:

- 2.1.1 Die Außenbauteile der Verzinkerei sind entsprechend den Angaben in der Baubeschreibung auszuführen. Die bewerteten Schalldämmmaße der Außenbauteile müssen mindestens betragen:

- Außenwände bewertetes Schalldämmmaß	$R'_{w,R} = 22 \text{ dB}$
--	----------------------------

- Tore bewertetes Schalldämmmaß	$R'_{w,R} = 20 \text{ dB}$
- Dach bewertetes Schalldämmmaß	$R'_{w,R} = 20 \text{ dB}$
- Dachlichtband (nicht öffnenbar) bewertetes Schalldämmmaß	$R'_{w,R} = 10 \text{ dB}$
- Rauchentlüftung im Dach (Holzkonstruktion, max. 15m ²) bewertetes Schalldämmmaß	$R'_{w,R} = 5 \text{ dB}$
- Fassadenlichtbänder bewertetes Schalldämmmaß	$R'_{w,R} = 14 \text{ dB}$
- Sonstige Bauteile (Türen, Fenster) mind. bewertetes Schalldämmmaß	$R'_{w,R} = 20 \text{ dB}$

Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) müssen die Tore der Verzinkungshalle durchgängig geschlossen gehalten werden.

- 2.1.2 Der mittlere Innenpegel der Verzinkungshalle (einschließlich Zuschlag für die Impulshaltigkeit des Geräusches) darf im Bereich der Hallendecke und der Außenwände einen Wert von $L_i = 82 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.
- 2.1.3 Im Beurteilungszeitraum nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind alle Tore des Betriebes durchgängig geschlossen zu halten.
- 2.1.4 Die Einzelemittenten auf dem Dach des Betriebsgebäudes dürfen nachstehende immissionswirksame Schalleistungspegel nicht überschreiten:
- Kamin Vorbehandlung $L_w = 80 \text{ dB(A)}$
Kamin Abgasreinigungsanlage $L_w = 80 \text{ dB(A)}$
Kamin Heizungsanlage $L_w = 80 \text{ dB(A)}$
- Zur Einhaltung der maximal zulässigen Schalleistungspegel kann der Einbau entsprechender Schalldämpfer erforderlich werden. Bei der Dimensionierung der Schalldämpfer ist darauf zu achten, dass die Schallimmissionen der Kaminmündungen nicht tonhaltig und nicht tieffrequent sind.
- 2.1.5 Lkw-Verkehr, Be- und Entladebetrieb sowie der Einsatz des Gabelstaplers auf den Freiflächen ist im Beurteilungszeitraum nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht zulässig.
- 2.1.6 Im Freien eingesetzte Stapler dürfen einen mittleren Schalleistungspegel im Arbeitszyklus von max. $L_{w,m} = 100 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.
- 2.2 Auf Anforderung der Genehmigungsbehörde bleibt vorbehalten die Einhaltung der unter den Nebenbestimmungen 2.1.1 bis 2.1.6 festgesetzten Anforderungen und organisatorischen Maßnahmen seitens einer nach §§ 26, 28 BImSchG anerkannten Messstelle überprüfen zu lassen. Über die Ergebnisse dieser Überprüfung ist ein Bericht zu erstellen. Dieser ist dem Landratsamt innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt vorzulegen.

3. Anlagensicherheit

- 3.1 Die sicherheitsrelevanten MSR- bzw. PLT-Einrichtungen sind entsprechend VDI/VDE 2180 zu ermitteln (Festlegung SIL), auszuführen, zu betreiben und zu prüfen (Dokumentation).
- 3.2 Das Ex-Schutzdokument ist vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person nach TRBS 1203 bzw. durch eine ZÜS zu prüfen (BetrSichV Anhang 4 Teil A Ziff. 3.8).

4. Abfallrecht

Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigungen, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.

Hinweis:

Abfälle sind grundsätzlich zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind möglichst zu verwerten. Ist eine Verwertung nicht möglich, so sind die Abfälle regelmäßig, gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den untergesetzlichen Regelwerken (u.a. Nachweisverordnung), zu entsorgen.

5. Baurecht

5.1 Baubeginn

- 5.1.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Augsburg die Einhaltung der genehmigten Situierung, Größe und Höhenlage der baulichen Anlage durch Einmessbescheinigung eines Sachverständigen nachgewiesen worden ist (vgl. Hinweis).

Hinweis:

Sachverständiger zur Ausfertigung der Einmessbescheinigung ist,

- wer verantwortlicher Sachverständiger für Vermessung im Bauwesen ist,

- wer auf Grund des Bayerischen Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Architekt" zu führen berechtigt ist,

- wer in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure nach Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Ingenieurkammergesetzes - Bau eingetragen ist,

- wer als Angehöriger der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bau- oder Vermessungsingenieurwesen an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Lehrschule oder an einer dieser gleichrangigen deutschen Lehrinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen hat, sowie die staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik und die Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs.

Bitte verwenden Sie das dem Bescheid beigefügte Formblatt "Einmessbescheinigung".

- 5.1.2 Rechtzeitig vor Baubeginn ist dem Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsicht, die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Brandschutz (gem. PrüfVBau - Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen) über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vom Entwurfsverfasser bzw. einem anderen Nachweisersteller erarbeiteten Brandschutznachweises sowie eine Ausfertigung der Prüfberichte des Prüfsachverständigen vorzulegen.

Der Prüfsachverständige hat auch die dementsprechende, ordnungsgemäße Umsetzung des Brandschutznachweises bei der Bauausführung zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist dem Landratsamt rechtzeitig vor Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

5.2 Standsicherheit

Alle statisch beanspruchten Bauteile sind nach Standsicherheitsnachweis herzustellen. Bei der Ausführung der jeweiligen Bauteile sind die erforderlichen Nachweise über Schall-, Wärme- und vorbeugenden Brandschutz einzuhalten.

Den Standsicherheitsnachweis dürfen erstellen:

Bauvorlageberechtigte Bauingenieure oder Architekten oder Bauingenieure mit dreijähriger Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, die in die entsprechende Kammer-Liste eingetragen sind (Tragwerksplaner).

Bei Sonderbauten der Gebäudeklasse 1 -3 wird der Standsicherheitsnachweis durch die Untere Bauaufsichtsbehörde bzw. im Auftrag durch ein Prüfamt oder einen hoheitlich beliehenen Prüfsachverständigen nur dann geprüft, wenn der Kriterienkatalog nicht erfüllt wird. Das Prüfamt bzw. der hoheitlich beliehene Prüfsachverständigen wird in diesem Fall von der Unteren Bauaufsichtsbehörde auch mit der Überwachung der Bauausführung beauftragt.

Wird der Kriterienkatalog erfüllt, muss die Statik nicht geprüft werden.

In diesem Fall ist mit der Baubeginnsanzeige eine Bestätigung des Tragwerksplaners über die Erfüllung des Kriterienkatalogs nach §15 Abs.3 der Bauvorlagenverordnung vorzulegen.

Auch bei typengeprüften Standsicherheitsnachweisen ist eine Bescheinigung des Prüfamtes bzw. des hoheitlich beliehenen Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung erforderlich.

5.3 Entwässerungsanlage

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Entwässerungsanlage sind die technischen Bestimmungen der Ortskanalsatzung und DIN 1986 zu beachten.

5.4 Außenanlage, Stellplätze

Die Außenanlagen sind in der nach Fertigstellung des Gebäudes folgenden Pflanzperiode (Oktober bis April) unter Beachtung der Festsetzungen im Bebauungsplan gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen. Die 14 KFZ - Stellplätze sind rechtzeitig zur Aufnahme der Nutzung herzustellen und auf Dauer zu erhalten.

Hinweise:

- Das Bauvorhaben ist gem. Art. 2 Abs. 3 BayBO ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.
- Das Bauvorhaben ist gem. Art. 2 Abs. 4 BayBO ein Sonderbau.
- Eine Bestätigung des Brandschutznachweiserstellers oder eines anderen Nachweisberechtigten im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BayBO über die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung ist rechtzeitig vor Aufnahme der Nutzung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Bescheinigungen der Prüfsachverständigen gemäß SPrüfV und die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse und Errichterbescheinigungen für brandschutztechnische Einbauten sind der Genehmigungsbehörde zusammen mit der Bestätigung des Brandschutznachweiserstellers vorzulegen.

6. Brandschutz

Der Feuerwehrplan ist zweifach im Format DIN A3 laminiert für die Feuerwehr Graben zur Verfügung zu stellen. Eine weitere Fassung im Format DIN A3 (nicht laminiert) ist dem Landratsamt Augsburg für das Sachgebiet 61 sowie eine digitale Fertigung als PDF-Datei (an KBR@lra-a.bayern.de) zur Verfügung zu stellen.

Hinweis:

Die Einhaltung der Löschwasserrückhalterichtlinie ist zu beachten.

7. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1 Der Abfüllplatz zum Befüllen und Entleeren der Säuretankanlage ist als abflusslose stoffundurchlässige und nachweislich beständige Fläche auszuführen.
Für das Betanken von Fahrzeugen mit Dieselkraftstoff gelten darüber hinaus die mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10.10.2008 eingeführten Bestimmungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 781 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Tankstellen für Kraftfahrzeuge“.
- 7.2 Zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Frisch- und Altsäure dürfen nur Lagerbehälter verwendet werden, die für den Verwendungszweck zugelassen sind.
Vor Inbetriebnahme sind dem Landratsamt Augsburg, Sachgebiet Wasserrecht, die entsprechenden Zulassungen bzw. Übereinstimmungszertifikate vorzulegen.
Bei nachträglichen Veränderungen, die zum Erlöschen der bauaufsichtlichen Zulassung führen, ist eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG beim Landratsamt Augsburg, Sachgebiet Wasserrecht, zu beantragen.
- 7.3 Sämtliche weitere Anlagenteile, wie zum Beispiel Diesellagerbehälter, Transportgebäude, Überfüllsicherungen, Abgabeeinrichtungen, Rohrleitungen, müssen für den Verwendungszweck geeignet sein.
Entsprechende Zulassungen bzw. Übereinstimmungszertifikate sind auf Verlangen dem Landratsamt Augsburg vorzulegen.

- 7.4 Für das Befüllen und Entleeren von Behältern gelten die nach Anhang 1 Nr. 3 VAwS und die mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 20.11.2006 eingeführten Bestimmungen des Arbeitsblattes DWA-A 779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Allgemeine Technische Regelungen“ unter Nr. 6.1 genannten Anforderungen.
- 7.5 Die Betriebsrohrleitungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen der VAwS Anhang 1 und 2 sowie der hierzu ergänzenden Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Arbeitsblatt DWA-A 779 (ausgenommen Anhang A) entsprechen.
- 7.6 Gebinde/Fässer mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen sind in stoffundurchlässigen und beständigen Auffangvorrichtungen (z.B. Wanne) mit einem Rückhaltevolumen von 10 % der Gesamtlagermenge, jedoch wenigstens dem Rauminhalt des größten Gefäßes zu lagern.
- 7.7 Für den gesamten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.
- 7.8 Sämtliche Tätigkeiten am Abfüllplatz (Gefährdungsstufe C), Tanklager (Gefährdungsstufe D), Vorbehandlungsanlage (Gefährdungsstufe D) und Gebindelager (Gefährdungsstufe D) dürfen, mit Ausnahme der unter § 21 VAwS genannten Tätigkeiten, nachweislich nur durch einen nach § 3 WasgefStAnIV zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden.
- 7.9 Der Abfüllplatz, das Tanklager, die Vorbehandlungsanlage und das Gebindelager sind vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre, nach wesentlicher Änderung und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen.

Hinweis:

Für Bau, Betrieb und Überwachung sämtlicher Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS). Andere Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Hierzu erforderliche Genehmigungen einzuholen liegt in der Verantwortung des Betreibers.

8. Wasserrecht

- 8.1 Die Erlaubnis wird erst wirksam, wenn dem Landratsamt der Nachweis über eine Bauabnahme nach Art. 61 des Bayer. Wassergesetzes vorliegt.
- 8.2 Die Anlage ist nach den geprüften Plänen, den Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik, Baukunst und Sicherheitstechnik herzustellen und instandzuhalten.
- 8.3 Die belebte Bodenzone der Sickermulde muss dem DWA-Arbeitsblatt A 138, Ziffer 3.1.3, entsprechen.
- 8.4 Bau und Betrieb muss dem DWA-Arbeitsblatt A 138 entsprechen. Hinsichtlich des Betriebes und der Überwachung sind insbesondere Ziffer 5 und Tabelle 5 zu beachten. Die Eigenüberwachungsverordnung bleibt unberührt.

- 8.5 Die Wasseraufnahmefähigkeit des Untergrundes ist vor Baubeginn festzustellen.
- 8.6 Die Antragstellerin ist für den sachgemäßen Betrieb, für die Instandhaltung und für die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Anlage verantwortlich.
- 8.7 Auf den Flächen, die an die Versickerungsbecken angeschlossen sind, dürfen keine Kfz gewaschen, gewartet oder betankt werden. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen umgeschlagen, gelagert, abgefüllt oder verwendet werden.
- 8.8 Für den Betrieb der Anlagen ist eine Betriebsvorschrift mit einem Alarm- und Benachrichtigungsplan für den Fall von Betriebsstörungen auszuarbeiten und an geeigneter Stelle auszulegen.
- 8.9 Die Firma Wiegel Graben Feuerverzinken GmbH & Co. KG wird verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme, spätestens bei Abnahme durch den privaten Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zwei Fertigungen und dem Landratsamt eine Fertigung von Bestandsplänen zu übergeben, sofern von den vorgelegten Plänen abgewichen wurde.
- 8.10 Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Regenwassers, der baulichen Anlagen oder der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Eine dafür erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen.

9. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 9.1 Die sicherheitsrelevanten MSR- bzw. PLT-Einrichtungen sind entsprechend VDI/VDE 2180 zu ermitteln (Festlegung SIL), auszuführen, zu betreiben und zu prüfen (incl. Dokumentation). Eine Kopie des Prüfungsergebnisses der Inbetriebnahmeprüfung ist dem Gewerbeaufsichtsamt Augsburg zuzuleiten.
- 9.2 Das Ex-Schutzdokument ist vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person nach TRBS 1203 bzw. durch eine ZÜS zu prüfen (BetrSichV Anhang 4 Teil A Ziffer 3.8). Eine Kopie des Prüfungszeugnisses ist dem Gewerbeaufsichtsamt Augsburg zuzuleiten.
- 9.3 Es ist im Bereich des Auf- und Abrüstens innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme eine fachkundige Lärmmessung gemäß der TRLV Lärm durchzuführen, in welcher neben dem Tageslärmmexpositionspegel $L_{EX,8h}$ (80 bzw. 85 dB (A)) auch der Spitzenschalldruck $L_{pC,peak}$ (135 bzw. 137 dB (C)) erfasst und berücksichtigt wird. Die Ergebnisse sind in die entsprechende Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten und die ermittelten Maßnahmen umzusetzen.

Hinweise:

- Die Gefährdungsbeurteilung ist vorab und fachkundig zu erstellen und schon während Planung und Montage zu berücksichtigen. Die in den ASA-Sitzungen baugleicher bzw. ähnlicher Werke aufgefallenen Arbeitsschutzmängel sind auf Ihre Relevanz für das neue Werk zu prüfen und als Erkenntnisquelle heranzuziehen.

Neben den Gefährdungsbeurteilungen für die Gefahrstoffe (z.B. Sicherheitskennzeichnung, Lagerung gemäß TRGS 510), ist insbesondere auf die Regelungen gemäß Arbeitsstättenverordnung Bezug zu nehmen, z.B. Kennzeichnung und Beleuchtung der Fluchtwege gemäß ASR A2.3.

- Die Vorgaben und Hinweise des Brandschutznachweises sind umzusetzen.

10. Luftverkehrsrecht

Der im Bauantrag angegebene Standort darf nicht verändert werden.

Hinweise:

- Ersatzansprüche und Beschwerden, die sich auf die vom Flugplatz ausgehenden Emissionen beziehen, können nicht anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich der Flugbetrieb in Zukunft aufgrund organisatorischer und/oder flugbetrieblicher Belange wesentlich verstärken und/oder verändern sollte.
- Die Genehmigung zur Errichtung von Baukränen ist hierin nicht eingeschlossen. Für den Einsatz von Baukränen ist deshalb rechtzeitig (möglichst vier Wochen) vor Einrichtung der Baustelle durch den Bauherren (Art. 59 BayBO) die Genehmigung beim Kompetenzzentrum für Baumanagement München als der zuständigen Militärischen Luftfahrtbehörde einzuholen (§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 LuftVG), da andererseits eine rechtzeitige Erteilung der Genehmigung nicht gewährleistet werden kann.
- Im Übrigen wird auf den schutzbereichsrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 15.10.2013 an die Firma Wiegel Verwaltung GmbH & Co. KG verwiesen.

V.

Hinweis:

Der beigefügte Vordruck „Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“ ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der von der Genehmigung umfassten Anlagen/-teilen dem Landratsamt ausgefüllt zu übersenden.

VI.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile und/oder dem Betrieb begonnen worden ist.

Hinweis:

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

VII.

Kosten

1. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.1 Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 25.696,00 Euro festgesetzt.
- 1.2 Die Auslagen betragen 1.104,14 Euro.
Davon entfallen auf
 - die öffentliche Bekanntmachung 696,82 Euro
 - die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts 405,00 Euro
 - die Zustellung 2,32 Euro.
2. Die vorstehend genannten Kosten in Höhe von 26.800,14 Euro werden mit dem mit Kostenrechnung FAD 151594 vom 02.07.2013 erhobenen Kostenvorschuss in Höhe von 20.000,00 Euro verrechnet.

Der Differenzbetrag in Höhe von 6.800,14 Euro wird mit beiliegender Kostenrechnung nebst Zahlschein in Rechnung gestellt.

Gründe:

I.

1. Die Firma Wiegel Verwaltung GmbH & Co KG stellte mit Schreiben vom 28.06.2013, eingegangen beim Landratsamt Augsburg am 01.07.2013, für die Firma Wiegel Graben Feuerverzinken GmbH & Co KG den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten und Metalloberflächen mit Hilfe schmelzflüssiger Bäder auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 781 der Gemarkung Graben gemäß § 4 BImSchG.

2. Der Verfahrensablauf lässt sich wie folgt beschreiben: Nach der Anlieferung werden die zu behandelnden Stahlteile an Traversen gehängt und an dieser durch die gesamte Anlage transportiert. Dabei gelangt der Stahl als erstes in die Vorbehandlungslinie, in der der Stahl entfettet und gebeizt wird. Im Anschluss wird die Traverse nach einer Trockenstrecke in die Einhausung des Verzinkungskessels eingefahren, wo der Stahl in das mit 450 Grad Celsius gehaltene Zinkbad eingetaucht wird. Dadurch ergibt sich die typische Oberfläche feuerverzinkter Stahlteile. Optional kann nach dem Verzinkungsvorgang eine Konservierung der feuerverzinkten Oberfläche zum Schutz vor Weißrost erfolgen. Abschließend werden die Stahlteile wieder von der Traverse abgehängt und werden zwischengelagert bzw. stehen zur Abholung bereit.
Die Leistungswerte des geplanten Vorhabens liegen bei einem Rohgutdurchsatz von ca. 6,0 t/Std. (zu verzinkender Stahl) und einer Jahreskapazität von 20.000 t.
Die beantragte Feuerverzinkungsanlage wird in der Regel im Ein- oder Zwei-Schicht-Betrieb arbeiten; ein Drei-Schicht-Betrieb ist jedoch fallweise möglich.

3. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 04.07.2013 durch den Austausch der Formblätter Nr. 2.11 – Abfallverwertung (Seite 1 bis 3) und Nr. 2.12 – Abfallbeseitigung (Seite 1 bis 2) ergänzt.

Eine weitere Ergänzung der Unterlagen erfolgte durch Schreiben vom 05.09.2013, mit welchem dem Landratsamt Augsburg der Ausgangszustandsbericht des DAS Ingenieurbüro für Bau- und Umwelttechnik Matthias Weibrecht, Fürth, vom 22.08.2013 übermittelt wurde.

Zum Antrag im Einzelnen wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

4. Die Antragsunterlagen wurden an folgende Fachbehörden bzw. fachlich zuständigen Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet:
 - Technischer Umweltschutz im Landratsamt Augsburg
 - Staatliches Abfallrecht & Bodenschutz im Landratsamt Augsburg
 - Sachgebiet Bauleitplanung und Bauordnung im Landratsamt Augsburg
 - Brand- und Katastrophenschutz im Landratsamt Augsburg
 - Sachgebiet Natur und Landschaft im Landratsamt Augsburg
 - Sachgebiet Wasserrecht im Landratsamt Augsburg
 - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Augsburg
 - Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben
 - Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, Referat K 4 – militärische Luftfahrtbehörde
 - Gemeinde Graben

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich zu dem Antrag der Firma Wiegel Verwaltung GmbH & Co KG zustimmend, teilweise unter Benennung von Auflagen, geäußert. Diese Auflagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Gemeinde Graben hat am 30.07.2013 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr hat mit Bescheid vom 15. Oktober 2013 (Az.: Süd2_B_900_13_a) die schutzbereichrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage erteilt.

5. Für das geplante Vorhaben war im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden deshalb aufgefordert, sich im Rahmen ihres Prüffeldes zu dem Vorhaben und seinen Auswirkungen auf die in § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter zu äußern. Hierbei wurde festgestellt, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Es war deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Entscheidung hierüber wurde im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 43 vom 24.10.2013 öffentlich bekannt gemacht.

6. Am 16.08.2008 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 34 und in der Augsburger Allgemeinen, Ausgabe Schwabmünchener Zeitung, vom 22.08.2013.
Die Antragsunterlagen lagen daraufhin vom 30.08.2013 bis einschließlich 30.09.2013 in den Diensträumen der Gemeinden Graben sowie beim Landratsamtes Augsburg zur öffentlichen Einsichtnahme aus.
Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 14.10.2013 wurden aus der Öffentlichkeit keine Einwände erhoben.
7. Die Firma Wiegel Verwaltung GmbH & Co KG wurde mit E-Mail vom 30.10.2013 zum ersten Entwurf des Genehmigungsbescheides nach § 4 BImSchG angehört. Diesem Entwurf wurde mit E-Mail vom 31.10.2013 seitens der Firma zugestimmt.
Mit Telefonat vom 11.11.2013 wurde die Firma Wiegel Verwaltung GmbH & Co. KG über die letzten Änderungen des Bescheids informiert. Diesen Änderungen wurde seitens der Firma zugestimmt.

II.

1. Das Landratsamt Augsburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - jeweils in der derzeit gültigen Fassung).
2. Die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung der unter I. genannten Anlage bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbin-

derung mit § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Die beantragte Genehmigung wird gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe „a“ der 4. BImSchV und Nr. 3.9.1.1 und Nr. 3.10.1 gekennzeichnet mit „G“ und „E“ des Anhangs zur 4. BImSchV im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt. Während der Auslegungs- und Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

3. Das Landratsamt Augsburg hat im Zuge dieses Verfahrens alle zur Beurteilung des Antrags wesentlichen Umstände ermittelt.
4. Gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 6 und 5 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
 - a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
 - b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
 - c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (→ LAI-Muster-VwV) beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
 - d) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
 - e) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Da alle zur Beurteilung des Antrages wesentlichen Umstände ermittelt wurden, kann über den Antrag entschieden werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben liegen - bei Einhaltung der von den einzelnen Fachgutachtern vorgeschlagenen und gemäß § 12 BImSchG festgesetzten Auflagen - vor.

Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

5. Die Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungskapazität von 2 t Rohgut je Stunde bis weniger als 100 000 t Rohgut je Jahr bzw. die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr ist nach Nr. 3.8.2 bzw. Nr. 3.9.1 Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und dort mit "A" in Spalte 2 gekennzeichnet.

Im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb (§ 4 BImSchG) ist deshalb im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung durch überschlägige Prüfung

festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter haben kann und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (vgl. § 1 der 9. BImSchV).

Die Ausführungen der Antragsunterlagen der Firma Wiegel Verwaltung GmbH & Co KG zur Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien.

Die eingeschalteten Fachbehörden kommen bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die Ausführungen der Fachbehörden sind insoweit geprüft und vom Landratsamt als schlüssig und plausibel angesehen worden.

Als Ergebnis dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles stellt das Landratsamt Augsburg fest, dass hier keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen der Feuerverzinkungsanlage auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

6. Der Technische Immissionsschutz nimmt wie folgt Stellung:

6.1 Luftreinhaltung

Dem Genehmigungsantrag liegt ein Betreibergutachten, erstellt durch die LGA mit Datum vom 06.05.2013, bei.

Aus diesem kann entnommen werden, dass die von der Fa. Wiegel beantragte Feuerverzinkungsanlage aus einer Vorbehandlungslinie, einer Verzinkungslinie und einer Nachbehandlungslinie besteht.

Die emissionsrelevanten Vorgänge werden wie folgt kurz beschrieben:

Vorbehandlung

Im Bereich der Vorbehandlungslinie ist das Beizen mit Salzsäure als emissionsrelevant zu betrachten. Die Vorbehandlungslinie ist vollständig eingehaust. Die hier entstehende Abluft wird mit einer Menge von 25 000 m³/h abgesaugt, über einen Abgaswäscher gereinigt und über einen 19 m hohen Kamin in die freie Atmosphäre abgeführt.

Durch die gekapselte Bauweise der Vorbehandlung ist eine gute Erfassung der Abgase möglich. In dem Abgaswäscher werden die Chlorwasserstoffemissionen weitestgehend zurückgehalten.

Verzinkungskessel

Beim Tauchen im Verzinkungsbad entstehen sowohl staub- als auch gasförmige Emissionen. Zur Minderung der Staubemissionen wird eine Gewebefilteranlage mit einem Nennvolumen von 30 000 m³/h beantragt, die für einen Reststaubgehalt im Reingas von max. 5 mg/m³ ausgelegt wird.

Am Verzinkungskessel werden die Abgase ebenfalls vollständig erfasst und ebenfalls über einen 19 m hohen Kamin abgeleitet.

Zusatzheizung

Durch die Erdgas-Feuerung zur Beheizung des Zinkkessels entstehen Emissionen an Kohlenmonoxid und Stickoxiden. An dieser Emissionsstelle sind die Vorgaben der 1. BImSchV einzuhalten. Die Feuerungsabgase werden ebenfalls über einen 19 m hohen Kamin abgeleitet.

Der Gutachter stellt bezüglich der Thematik Luftreinhaltung fest, dass das beantragte Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Nr. 1 BImSchG erfüllt.

Die Anforderungen zur erstmaligen und wiederholenden Messung aus III. 1.5 und 1.6 ergeben sich aus Nr. 5.3.2.1 – 5.3.2.4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

6.2 Lärmschutz

Dem Genehmigungsantrag liegt ein Betreibergutachten, erstellt durch das Ingenieurbüro Wolfgang Sorge mit Datum vom 21.05.2013, bei. Aus diesem kann Folgendes entnommen werden:

Das geplante Betriebsgelände der Feuerverzinkungsanlage der Fa. Wiegel Graben umfasst eine Fläche von ca. 15.000 m² im Teilgebiet „GE2“ des Bebauungsplanes Nr. L24 „Gewerbegebiet L24 an der A30“ der Gemeinde Graben. Gemäß den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sind folgende Schallemissionskontingente (Basiskontingente) gemäß DIN 45691 für Immissionsorte außerhalb des Gewerbegebietes L24 zu beachten:

Beurteilungszeitraum tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	$L_{EK} = 62 \text{ dB(A)}$
Beurteilungszeitraum nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)	$L_{EK} = 47 \text{ dB(A)}$

Gemäß § 9 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erfüllt ein Bauvorhaben auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel des Betriebes der Anlage an den Immissionsorten den jeweils gültigen Immissionsrichtwert der TA Lärm um mind. $\Delta L = 15 \text{ dB}$ unterschreitet.

Der Gutachter kommt zu folgendem Ergebnis:

Auf der Basis der in Abschnitt 5 des Gutachtens genannten Berechnungsvoraussetzungen werden durch die prognostizierten Geräuschimmissionen des geplanten Betriebes der Fa. Wiegel Graben die gemäß Bebauungsplan Nr. L24 maximal zulässigen Immissionskontingente an den Immissionsorten außerhalb des Gewerbegebietes L24 im Beurteilungszeitraum tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) **eingehalten**.

Im Beurteilungszeitraum nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) wird die in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. L24 enthaltene Relevanzgrenze an allen Immissionsorten **eingehalten**.

Insofern werden die Anforderungen des Bebauungsplanes Nr. L24 durch den geplanten Betrieb der Fa. Wiegel Graben **erfüllt**.

An den Immissionsorten innerhalb des Gewerbegebietes L24 werden durch die prognostizierten Geräuschimmissionen des geplanten Betriebes der Fa. Wiegel Graben die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für „Gewerbegebiete“ in den Beurteilungszeiträumen tags und nachts **unterschritten**.

Anmerkung bezüglich der Immissionsorte im Gewerbegebiet:

Dem Genehmigungsantrag liegt ein Schreiben der Gemeinde Graben mit Datum vom 25.06.2013 bei, aus dem entnommen werden kann, dass der Bebauungsplan L24 insofern geändert wird, dass künftig Betriebsleiterwohnungen und jede andere Form von Wohnnutzung im Bauleitplangebiet ausgeschlossen werden soll. Insofern sind hier keine relevanten Immissionsorte vorhanden.

Für Immissionsorte außerhalb des Bebauungsplangebietes sind keine Immissionsrichtwerte festzusetzen, da sie nicht relevant sind nach TA-Lärm.

6.3 Anwendbarkeit Störfall-Verordnung, Anlagensicherheit

Dem Genehmigungsantrag liegt zu dieser Thematik ein Betreibergutachten, erstellt durch den TÜV Rheinland mit Datum vom 06.05.2013, bei. Aus diesem kann Folgendes entnommen werden:

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Betrieb Wiegel Höchststadt Feuerverzinken GmbH & Co. KG vorhandenen Stoffe und Zubereitungen nach Anhang I Störfall-Verordnung im bestimmungsgemäßen Betrieb aufgelistet:

Stoff/Zubereitung	Nr. nach Anhang I StörfallIV	Im Betrieb max. vorhandene Menge [kg]	Mengenschwelle Spalte 4 nach Anhang I StörfallIV [kg]
Umweltgefährliche Stoffe und Zubereitungen (R 50 bzw. R 50/53)	9a	insgesamt 74.300	100.000
<i>Entzinkungsbad (> 160 g/l Zn) 45,90 m³, Dichte = 1.400 kg/m³</i>		<i>64.300</i>	
<i>Flussmittel (Lager)</i>		<i>5.000</i>	
<i>Filterstaub (Lager)</i>		<i>5.000</i>	
Umweltgefährliche Stoffe und Zubereitungen (R 51/53)	9b	insgesamt 195.100	200.000
<i>2 Mischsäurebeizbäder (> 2,5 % und < 25 % ZnCl₂) Gesamtvolumen 92,90 m³, Dichte = 1.220 kg/m³</i>		<i>113.300</i>	
<i>Flussmittelbad (< 550 g/l Doppelsalz 60:40) 45,90 m³, Dichte = 1.220 kg/m³</i>		<i>56.000</i>	
<i>Zinkasche unbehandelt (Lager)</i>		<i>25.000</i>	
Erdgas (Rohrleitungsinhalt)	11	ca. 100 kg	50.000
Dieselmotortank (1 m ³ , Dichte = 845 kg/m ³)	13.3	800	2.500.000

Die Fa. Wiegel fällt aufgrund der vorhandenen Mengen an Stoffen, die im Anhang I der Störfall-Verordnung genannt sind, unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Für die Anlage sind die Grundpflichten zu erfüllen.

Die sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereichs (SRB) aufgrund des besonderen Stoffinhalts ($\geq 5\%$ bezogen auf die Mengenschwelle Spalte 4 in StörfallIV Anhang I; 9a: 5.000 kg, 9b: 10.000 kg) sind:

Vorbehandlungslinie:
- 1 Entfettungsbad

- 8 Beizbäder Salzsäure (1 Zink-Abbeizbad, 2 Mischsäurebeizbäder und 5 Eisenbeizbäder)
- 2 Spülbäder
- 1 Flussmittelbad

Die sicherheitsrelevanten Anlageteile (SRA) aufgrund des besonderen Stoffinhalts ($\geq 2\%$ bezogen auf die Mengenschwelle Spalte 4 in StörfallV Anhang I; 9a: 2.000 kg, 9b: 4.000 kg) innerhalb der Vorbehandlungslinie sind:

- Entzinkungsbad (Zink-Abbeizbad) (45,9 m³, 64.300 kg)
- 2 Mischsäurebeizbäder (Gesamtvolumen 92,90 m³, 113.300 kg)
- Flussmittelbad (45,9 m³, 56.000 kg)
- Lager für Feststoffe

Die sicherheitsrelevanten Anlageteile (SRA) innerhalb des Lagers für Feststoffe sind:

- Behälter (Stahlbehälter und/oder Big-Bags) mit Flussmittel in fester Form,
- Behälter (Stahlbehälter und/oder Big-Bags) mit Zinkbadabschöpfung, d.h. mit unbehandelter und ausgemergelter Zinkasche
- Behälter (Stahlbehälter und/oder Big-Bags) mit Filterstaub.

Zur Dokumentation der Einhaltung der Grundpflichten gemäß Störfallverordnung §§ 3 bis 8 bezüglich der betrieblichen Gefahrenquellen liegt für den Betriebsbereich Wiegel Graben ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 Störfallverordnung vor.

Überprüfung des Dominoeffektes, da hier zwei Betriebsbereiche nach Störfallverordnung in nicht allzu großer Entfernung voneinander liegen:

Bei der Überprüfung, ob eine Gefährdung durch den Domino-Effekt vorliegt, ist der Abstand zwischen zwei störfallrelevanten Betrieben zu ermitteln und weiterhin ist zu überprüfen, ob diese beiden Betriebsbereiche den Grundpflichten oder den erweiterten Pflichten unterliegen.

Im vorliegenden Gewerbegebiet unterliegt die Fa. Lidl mit ihrem Lager für Feuerwerkskörper den Grundpflichten. Auch die Fa. Wiegel unterliegt nach Inbetriebnahme der Feuerverzinkungsanlage den Grundpflichten. Der Abstand zwischen diesen beiden Betriebsbereichen beträgt ca. 400 Meter.

Bei Betriebsbereichen mit Grundpflichten als Donator, dessen Abstand zu den nächstgelegenen Anlagen, Tätigkeiten o. ä. eines anderen Betriebsbereichs größer als 200 m ist, kann der Dominoeffekt ausgeschlossen werden.

Da hier ein Abstand von mindestens 400 Meter vorliegt, kann ein Dominoeffekt ausgeschlossen werden.

Gemäß dem Ergebnis des Betreibergutachtens ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der oben aufgeführten Auflagen sichergestellt, dass die Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt werden.

7. Das beantragte Vorhaben ist nach Art. 57 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der derzeit gültigen Fassung nicht verfahrensfrei. Es ist zulässig nach § 30 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung. Es widerspricht auch nicht den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere nicht der Bayerischen Bauordnung.

Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen beruhen u. a. auf den Bestimmungen des Baugesetzbuches, der Bayerischen Bauordnung und sonstigen Rechtsvorschriften. Die Baugenehmigung wird nicht gesondert ausgesprochen, sondern ist von dieser Genehmigung mit umfasst (§ 13 BImSchG).

Das Einvernehmen der Gemeinde Graben zu dem geplanten Bauvorhaben wurde erteilt.

8. Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft stellt Folgendes fest:

8.1 Gemeinsame Fläche zum Umschlagen und Abfüllen

Zum Befüllen des Tanklagers mit Salzsäure (WGK 1) und Entleeren des Tanklagers von Altsäure (WGK 1-3) mittels Straßentankfahrzeug wird ein abflussloser Abfüllplatz innerhalb der Halle in Stahlbetonbauweise errichtet.

Der Abfüllplatz dient zudem zum Betanken der Flurförderfahrzeuge mittels Dieselkraftstoff und als Umschlagfläche für Gebinde.

Der **Abfüllplatz** ist mit einem maximalen Volumenstrom von 300 l/min und in Verbindung der maßgebenden WGK 3 entsprechend § 6 VAWS der **Gefährdungsstufe C** zuzuordnen. Als vorhandenes Rückhaltevolumen wird mindestens 1 m³ angegeben.

Neben dem Abfüllen werden auf der Fläche auch Gebinde bis 1.000 l Inhalt umgeschlagen.

8.2 Verwendungs- und Tanklager

Die Verwendungsanlagen gliedern sich in eine Vorbehandlungslinie mit 12 Behandlungsbecken und in eine Nachbehandlungslinie mit 2 Behandlungsbecken. Sämtliche Behandlungsbecken fassen jeweils 45,9 m³ und werden nach Betreiberangabe aus dem gegen alle eingesetzten Medien beständigen PE oder PP gefertigt.

Neben den Behandlungsbecken stellt der Luftwäscher, zum Waschen der Abluft aus der Vorbehandlungsanlage und der verdrängten Luft beim Befüllen der Lagerbehälter, eine weitere Verwendungsanlage mit ca. 2.500 l Inhalt dar.

Das **Tanklager** besteht aus **3 Lagerbehältern** aus PE oder PP mit jeweils 47 m³ Fassungsvermögen. In den Lagerbehältern soll **Frischsäure** (WGK 1) bzw. **Altsäure** (WGK 1-3) gelagert werden. Nachdem die Behälterbelegung variabel sein soll ist unter Berücksichtigung der maßgebenden WGK 3 jeder Lagerbehälter entsprechend § 6 VAWS der **Gefährdungsstufe D** zuzuordnen.

Bei den 3 Lagerbehältern handelt es sich um bauaufsichtlich zugelassene Behälter, deren Zulassung jedoch durch den nachträglichen Einbau eines Schrägbodens erlischt. Somit wird für die 3 Lagerbehälter auf Grundlage eines Gutachtens eines VAWS-Sachverständigen eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG erforderlich.

Zur Lagerung von Dieselkraftstoff ist ein doppelwandiger 1.000 l fassender Behälter vorgesehen (Gefährdungsstufe A).

Die **Vorbehandlungsanlage** stellt eine **Verwendungsanlage** dar. Die Beckenbelegung soll variabel sein, so dass für jedes Behandlungsbecken die WGK 3 als maßgebend anzusetzen ist und somit die Becken entsprechend § 6 VAWS der **Gefährdungsstufe D** zuzuordnen sind.

Die **Nachbehandlungslinie** stellt ebenfalls eine **Verwendungsanlage** dar. Die WGK 1 wird als maßgebend angesetzt, so dass das Becken entsprechend § 6 VAWS der **Gefährdungsstufe A** zuzuordnen ist.

Die Vorbehandlungslinie, das Tanklager und der abwasserfreie Luftwäscher befinden sich innerhalb einer gemeinsamen Rückhalteeinrichtung mit einem großzügig bemessenen Rückhaltevermögen von 831,9 m³.

Für die Nachbehandlungslinie steht eine eigene Rückhalteeinrichtung mit einem Rückhaltevolumen von 106,5 m³ zur Verfügung.

Die Rückhalteeinrichtungen sind wie die Behandlungsbecken und Tankbehälter selbst aus gegenüber den eingesetzten Medien beständigen PE oder PP hergestellt.

8.3 Gebindelager

Das **Gebindelager** dient zur Lagerung von Fluss-, Entfettungs-, Konservierungsmittel, Schmierstoffe, Fette, Öle, Industriereiniger, Zinkstaubbeschichtung, Dieselkraftstoff, diverse Chemikalien in ortsbeweglichen Behältern bis 1.000 l bzw. bei Feststoffen bis 1.000 kg. Die **Gesamtlagermenge** wird mit **30 m³** angegeben, so dass mit der maßgebenden WGK 3 das Gebindelager entsprechend § 6 VAWs der **Gefährdungsstufe D** zuzuordnen ist. Das Gebindelager wird als Regallager mit Stahlauffangwanne auf der gemeinsamen Fläche zum Umschlagen und Abfüllen wassergefährdender Stoffe verwirklicht.

8.4 Niederschlagswasserbeseitigung

Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt über Muldenversickerung. Eine erlaubnisfreie Versickerung ist aufgrund der Größe der zu versickernden Flächen nach NWFreiV nicht möglich. Ein Antrag für eine wasserrechtliche Genehmigung der Niederschlagswasserversickerung liegt dem Antrag als Anlage Nr. 11.4 bei.

Mit den beantragten Lagermengen an wassergefährdenden Stoffen fällt die Lageranlage unter den Anwendungsbereich der „Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRI)“.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung oben stehender Nebenbestimmungen und Hinweise entspricht die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, so dass eine Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen ist.

9. Den Antragsunterlagen der Firma Wiegel Verwaltung GmbH & Co KG ist zu entnehmen, dass das auf Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser über eine Mulde versickert werden soll. Hierfür war eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zu beantragen, da die Versickerung gemäß NWFreiV nicht erlaubnisfrei ist (angeschlossene Fläche > 1.000 m²). Nach Art. 64 Abs. 2 BayWG wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens das Sachgebiet Wasserrecht am Landratsamt Augsburg beteiligt. Die beschränkte Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser nach Art. 15 BayWG wird hiermit erteilt.

III.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Erhebung und Bemessung der Gebühr beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) und der Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2 Alt. 5 in Verbindung mit 8.II.0/1.3.1 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung.

Danach wurde die Genehmigungsgebühr unter Berücksichtigung der Grundsätze des Art. 6 KG auf 25.696,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 1.104,14 Euro; diese entfallen auf die Stellungnahme der Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt, den öffentlichen Bekanntmachungen und den Zustellungskosten. Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Der im Verfahren eingeholte Kostenvorschuss in Höhe von 20.000,00 Euro wurde mit den Kosten in Höhe von insgesamt 26.800,14 Euro verrechnet. Der Differenzbetrag in Höhe von 6.800,14 Euro wird entsprechend in Rechnung gestellt.

Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber dem Landratsamt Augsburg abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.

Die Kosten errechnen sich wie folgt:

Tarif-Nr. 8.II.0:

• Nr. 1.1.1.2 Alt. 5:	21.950,00 € (15.750€ + 4 % aus 1.550.000€ = 21.950 €)
• Nr. 1.3.1:	2.646,00 € (75 % aus 3528,- € Baugenehmigungsgebühr)
• Nr. 1.3.2:	500,00 € (TIS)
• Nr. 1.3.2:	600,00 € (Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft)
• Auslagen öffentl. Bekanntmachung:	696,82
• Auslagen des Gewerbeaufsichtsamts:	405,00 €
• Auslagen für Zustellung:	2,32 €

Summe Kosten (Gebühr + Auslagen): 26.800,14 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Weber